

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung  
vom 23. Januar 2017 der Ortsgemeinde Monzingen  
vom 17. Mai 2017**

Der Ortsgemeinderat von Monzingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Beschluss vom 09.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§1**

Die nachfolgenden §§ erhalten folgende Fassung:

**§ 13 Reihengrabstätten**

(4) Es werden Reihengrabstätten für Urnenbestattungen als pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld (Wiesengrabfeld) eingerichtet.

d) Die Kenntlichmachung der Wiesengräber erfolgt durch steinerne Namenstafeln (siehe § 20 Abs. 5e). Diese Tafeln werden vom Friedhofsträger mit Namen, Geburts- und Sterbedatum versehen, beschafft. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Wiesengräber mit dem Rasenmäher möglich ist.

**§ 20 Gestaltung der Grabmale und Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(5) Die Grabstellen haben folgende Maße:

c) Wahlgrabstätten als Tiefengrab:

Länge x Breite (einschl. Einfassung) 2,30 x 0,90 m

e) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten im Wiesengrabfeld:

Die steinernen Namenstafeln werden durch den Träger beschafft, ebenerdig und ohne Umrandung verlegt.

**§2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Monzingen, 17.05.2017

  
Hans-Jürgen Eckert  
Ortsbürgermeister



### Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.